

Insolvenzanfechtung: Ermittlungspflicht des Verwalters und Verjährung

Felix Mann, Dr. Tim Sperlich

Insolvenzanfechtung ist Gläubigerschutz durch Massemehrung. Der Insolvenzverwalter wird durch die Regelungen der Insolvenzanfechtung berechtigt aber gleichzeitig auch (haftungsbeehrt) verpflichtet, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Schmälerungen der Insolvenzmasse wieder zu korrigieren.

Mit Urteil vom 27. Juli 2023 (IX ZR 138/21) konkretisiert der BGH nunmehr vor dem Hintergrund der Regelungen über die Anspruchsverjährung die (haftungsträchtigen) Grenzen der grob fahrlässigen Unkenntnis des Insolvenzverwalters von Anfechtungsansprüchen.

In seinen Leitsätzen hält der BGH hierzu fest:

1. Der Insolvenzverwalter hat die ihm bekannten Konten der Hausbank des Schuldners innerhalb eines angemessenen Zeitraums darauf zu überprüfen, ob ihm die Kontounterlagen vollständig vorliegen und die Kontounterlagen Anhaltspunkte für anfechtungsrelevante Vorgänge enthalten.
2. Grob fahrlässige Unkenntnis von den tatsächlichen Voraussetzungen eines Insolvenzanfechtungsanspruchs setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter seine Ermittlungspflichten in besonders schwerer, auch subjektiv vorwerfbarer Weise vernachlässigt hat.
3. Hinsichtlich eines in den Drei-Monats-Zeitraums der Deckungsanfechtung fallenden Anfechtungstatbestandes liegt regelmäßig grob fahrlässige Unkenntnis vor, wenn der Insol-

venzverwalter die Überprüfung der ihm bekannten von der Hausbank des Schuldners geführten Konten für mehr als drei Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterlässt und sich ihm aufgrund der aus den Kontounterlagen erkennbaren Zahlungsvorgänge und der ihm bekannten sonstigen Tatsachen weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen.

Was war geschehen?

Der Insolvenzverwalter machte gegenüber der Hausbank der Schuldnerin Anfechtungsansprüche aus der Verrechnung eines gewährten Darlehens mit der Schuldnerin durch das Finanzamt gewährten Investitionszulagen (rd. EUR 500T) geltend.

Die Beklagte hatte der Schuldnerin vor Insolvenzantragstellung ein Darlehen u.a. zur Vorfinanzierung der schließlich von der Schuldnerin beantragten und erhaltenen Investitionszulage gewährt. Vereinbarungsgemäß verrechnete die Beklagte diese daraufhin mit dem zum 31. Dezember 2008 offenen Saldo.

Einen Monat später stellte die Schuldnerin Insolvenzantrag woraufhin am 20. März 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Am 2. April 2009 meldete die Beklagte unter anderem eine Hauptforderung von 52.868,64 € zur Tabelle an, die sie mit "Konto 901 (vormals 529)" bezeichnete. Hierzu reichte sie den Kontokorrentkreditvertrag sowie eine Forderungsberechnung ein, die mit einer "Verrechnung

nach VKG/497 BGB" am 30. Januar 2009 begann. In der Anmeldung gab sie zudem an, die Schuldnerin habe ihr Sicherheiten bestellt, unter anderem die "Abtretung Einzelforderungen, Finanzamt/Investitionszulage".

Die Auszahlung der Investitionszulage und deren Verrechnung durch die Beklagte waren dem Kläger bis November 2014 unbekannt. Kontoauszüge zu dem Konto mit der vormaligen Nummer 529 lagen ihm bis dahin nicht vor. Er forderte diese erst im November 2014 bei der Beklagten an.

In dem der Anfechtung folgenden Rechtsstreit erhob die Beklagte schließlich die Einrede der Verjährung.

Nachdem das Landgericht zunächst im Sinne des Klägers entschied, wies die Berufungsinstanz die Klage ab. Der BGH hob wiederum das Urteil der Berufung auf und verwies zur Entscheidung dorthin zurück und nahm in diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der möglichen Anspruchsverjährung u.a. zur Ermittlungspflicht des Verwalters Stellung.

Geltung der allgemeinen Verjährungsregelungen

Für insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche gelten bekanntermaßen gemäß § 146 InsO i.V.m. § 199 BGB die allgemeinen Verjährungsregelungen. Da Insolvenzanfechtungsansprüche frühestens mit Insolvenzeröffnung entstehen, greift die Regelverjährung auch frühestens nach Ablauf des dritten Jahres nach Insolvenzeröffnung. Dabei beginnt die Frist jedoch gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 BGB nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Insolvenzverwalter Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, etwa, weil er einem sich aufdrängenden Verdacht nicht nachgeht, auf der Hand liegende und erfolgversprechende Erkenntnismöglichkeiten nicht genutzt oder sich Kenntnis in zumutbarer Weise (etwa ohne nen-

nenswerte Kosten) nicht verschafft (dazu bereits BGH, Urt. v. 15. Dezember 2016 – IX ZR 224/15).

Verletzung der Ermittlungspflicht vs. Verschulden

Da der Insolvenzverwalter in dem hier zugrundeliegenden Fall positive Kenntnis erst im Jahr 2014 erlangte, war zu klären, ob dem Kläger auch der Vorwurf der verjährungsrechtlich relevanten *grob fahrlässigen Unkenntnis* zu machen war.

Ausgehend von der Prämisse, dass sich diese *grob fahrlässige Unkenntnis* auf alle (objektiven wie subjektiven) Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Anfechtungsanspruchs erstrecken muss, unterteilt der BGH die entsprechende Prüfung zunächst in zwei Stufen: (i) die Ermittlungspflicht an sich und (ii) die Ermittlung sämtlicher anspruchsbegründender Tatbestandsmerkmale.

1. Die Ermittlungspflicht an sich – Rechtzeitigkeit der Informationsbeschaffung

Auf *Stufe 1* ist zunächst ausschlaggebend, ob der Verwalter in grob fahrlässiger Weise über den anzufechtenden Zahlungsvorgang selbst in Unkenntnis geblieben ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er es unterlassen hat, rechtzeitig die hierfür notwendigen Informationen zu besorgen. Hierzu zählt u.a., dass er (auch ohne konkrete Verdachtsmomente und jedenfalls für den kritischen 3-Monatszeitraum vor Insolvenzantrag) die vorliegenden Kontounterlagen auf Vollständigkeit prüft, ggf. fehlende Unterlagen nachfordert und diese auswertet.

Dabei darf der Verwalter – zu messen an Umfang und Aufwand des jeweiligen Verfahrens – freilich zunächst vordringliche anderweitige Aufgaben im Verfahren erledigen, bevor er sich der Aufarbeitung von Anfechtungsansprüchen widmet. Auch kann er dabei strukturiert vorgehen, indem er zunächst die Buchhaltung auf anfechtbare inkongruente Zahlungen innerhalb des 1-Monatszeitraums überprüft und diesen

Zeitraum sukzessive auf 3 Monate und darüber hinaus ausdehnt oder sich zunächst auf Zahlungen an institutionelle Gläubiger konzentriert.

Für diese Prüfung ist dem Verwalter nach Auffassung des BGH grundsätzlich kein längerer Zeitraum als die 3 Jahre der Regelverjährung zuzugestehen. Er handelt demnach grob fahrlässig, wenn er eine entsprechende Prüfung innerhalb dieser Frist unterlässt und dies gemessen an den Umständen des Verfahrens *"aus der Sicht eines verständigen und auf sein Interesse bedachten Gläubigers als unverständlich erscheint"*.

2. Ermittlung der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale

Sind dem Verwalter auf Grundlage der Stufe 1-Prüfung Verdachtsmomente bekannt geworden, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob sich dem Verwalter die Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen hätte aufdrängen müssen.

Dies ist – als Einzelfallentscheidung – dann zu bejahen, *"wenn und sobald jeder sorgfältig arbeitende Verwalter den aus den Kontoauszügen ersichtlichen Vorgang aufgrund konkreter Verdachtsmomente zum Anlass genommen hätte, dessen Anfechtbarkeit zu prüfen"*.

Beispielhaft nennt der BGH die folgenden verdachtsbegründenden Anhaltspunkte, aus denen sich das Erfordernis weiterer Ermittlungen ergeben kann:

(i) die *Forderungsanmeldung* (etwa durch Hinweis auf weitere/ehemalige Konten, wie im zugrundeliegenden Fall); (ii) der *Zahlungsvorgang* (z.B. da in auffälliger Weise abweichend zu bisherigen Zahlungen) oder (iii) aus dem Verhalten

des Schuldners (z.B. Zurückhalten der Geschäftsunterlagen ohne ersichtlichen Grund).

Umgekehrt können jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalls (etwa Verschleierungsmaßnahmen des Schuldners) auch dazu führen, dass ein Unterlassen des Verwalters lediglich (einfach) fahrlässig ist.

Unterlässt der Verwalter angesichts der unter Stufe 1 festgestellten Verdachtsmomente weitere Ermittlungen, so wird seine Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände zu dem Zeitpunkt grob fahrlässig, in dem seine Nachforschungen zum Erfolg geführt hätten.

Haftungsrisiko für den Insolvenzverwalter und sekundäre Darlegungslast

Sieht sich ein Verwalter schließlich mit dem Vorwurf der grob fahrlässigen Unkenntnis konfrontiert, dürfte er sich schnell auch einer Haftungsgefahr gem. § 60 InsO ausgesetzt sehen.

Zwar ist bzgl. der *grob fahrlässigen Unkenntnis* zunächst der sich auf die Einrede der Verjährung berufende Anfechtungsgegner darlegungs- und beweispflichtig. In der Praxis jedoch wird wohl regelmäßig den, die wesentlichen Tatsachen kennenden Insolvenzverwalter die sekundäre Darlegungslast treffen.

Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, dass der Verwalter sein Vorgehen zur Ermittlung der Anfechtungsansprüche entsprechend dokumentiert. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen sich zwar Verdachtsmomente ergeben, der Verwalter schließlich jedoch auf die Geltendmachung verzichtet.

Hinweis:

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autoren Felix Mann und Dr. Tim Sperlich unter +49 421 322649 0 oder fmann@goerg.de oder tsperlich@goerg.de an.



Weitere Legal Updates finden Sie [hier auf unserer Website](#) oder auf unserem [StaRUG-Blog](#).

Über GÖRG

Unsere Standorte



Key Facts



55 Insolvenzverwalter



Über 200 Mitarbeiter in der Insolvenzverwaltung



Zum wiederholten Mal in Folge ausgezeichnet als „Top-Kanzlei“ im Bereich Restrukturierung & Insolvenzrecht, 3 GÖRG Partner als TOP Anwälte für Insolvenzrecht ausgezeichnet

Wirtschaftswoche, 2022

6 GÖRG Partner gelistet als „Notable Practitioners“ im Bereich Restrukturierung & Insolvenz

Chambers Europe Guide, 2022

Zum wiederholten Male unter den Top 10 der führenden Kanzleien im Bereich Insolvenz und Restrukturierung, 2 GÖRG Partner unter den „führenden Beratern im Bereich Restrukturierung/Sanierung“

JUVE Handbuch, 2022-2023

Ihre Ansprechpartner

Dr. Tim Sperlich

Associate

Obernstraße 2-12
28195 Bremen
T: +49 421 32264-90
tsperlich@goerg.de

Felix Mann

Associate

Obernstraße 2-12
28195 Bremen
T: +49 421 32264-90
fmann@goerg.de